**Entgeltumwandlungsvereinbarung**

**A C H T U N G !**

**ALLGEMEINER HINWEIS**

**für die**

**VERWENDUNG DES NACHFOLGENDEN MUSTER-VERTRAGES**

**Bei dem nachfolgenden Vertrag handelt es sich um einen unverbindlichen MUSTER-Vertrag, der der Darstellung und Erläuterung vielfach anzutreffender Regelungen in Ratenzahlungsvereinbarungen dient.**

**Der MUSTER-Vertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt lediglich unverbindliche Anhaltspunkte für eine mögliche Vertragsgestaltung. Der MUSTER-Vertrag muss deshalb individuell überprüft und den Praxisverhältnissen im Einzelfall angepasst werden. Er ersetzt keinesfalls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater. Für die Verwendung oder Nutzung des MUSTER-Vertrages haftet die jeweilige Anwenderin bzw. der jeweilige Anwender.**

**Das direkte Ausfüllen dieser MUSTER-Vereinbarung ist in diesem Dokument nicht möglich. Bitte kopieren Sie den Inhalt der gesamten MUSTER-Vereinbarung zum Bearbeiten in ein neues Dokument, das Sie dann nach Ihren Wünschen gestalten können. Sollten Sie die MUSTER-Vereinbarung direkt per Hand oder Schreibmaschine ausfüllen wollen, ist ein Ausdrucken dieses Dokumentes selbstverständlich auch möglich.**

**Entgeltumwandlungsvereinbarung**

Zwischen

Frau Zahnärztin/

Herrn Zahnarzt ………………………………………………………………………………..………..

- im folgenden Praxisinhaberin/ Praxisinhaber genannt -

Straße ………………………..………….…………………………………..……… Nr.: …………….

PLZ/ Praxisort ………...…………………………………………………….………………………….

und

Frau/ Herrn ………………………………………………..…………………………………..………..

- im folgenden Zahnärztin / Zahnarzt genannt -

Straße ………………………..………….…………………………………..……… Nr.: …………….

PLZ/ Wohnort ………...……………………………………………………….……….……………….  
geb.: ………………………………………….. Geburtsort: …………………………………………..

wird in Abänderung zum Arbeitsvertrag vom………………..folgende Vereinbarung zur Entgeltumwandlung geschlossen, um der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer den Aufbau einer arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen Altersversorgung zu ermöglichen.

**§ 1**

**Umzuwandelndes Entgelt**

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass auf Wunsch der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers ab dem xx.xx.xxxx von den künftigen Ansprüchen der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers

 laufende Entgeltbestandteile in Höhe eines Betrages von \_\_\_\_\_\_\_\_Euro\_\_\_\_\_\_\_\_\_Cent monatlich

 Sonderbezüge, nämlich ................jährlich zum ................... in Höhe von ............ EUR

 Sonderbezüge, nämlich .............., einmalig zum ................... in Höhe von .......... EUR

einbehalten und in eine betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden. In Höhe des umgewandelten Betrages erlischt der Anspruch der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers auf Entgeltzahlung.

(2) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen. Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleichbleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.

**§ 2**

**Arbeitgeberzuschuss**

(1) Der Arbeitgeber wird 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Anbieter gem. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung zahlen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Sollte die Sozialversicherungsersparnis z.B. nach Änderung der Vergütung 15% unterschreiten, werden Umwandlungsbetrag und Arbeitgeberzuschuss im Sine dieser Regelung an den Prozentsatz der eingesparten Beträge angepasst. Durch diese Vereinbarung erfüllt der Arbeitgeber seine Pflicht aus § 1a BetrAVG.

(2) Der Arbeitgeber wird die Beiträge und Zuschüsse in der vereinbarten Höhe während der Dauer des Arbeitsverhältnisses entrichten, längstens jedoch bis zu dem im Versicherungsschein genannten Datum für den Ablauf der Betragszahlungsdauer. Die Pflicht zur Beitragszahlung des Arbeitgebers entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z. B. während der Elternzeit, nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall, bei unbezahltem Urlaub) und soweit nicht Änderungen eintreten oder vereinbart werden.

(3) Entfällt die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung von Beiträgen, kann die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes die Beiträge – grundsätzlich über den Arbeitgeber - aus privaten Mitteln zahlen. Andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt. In diesem Fall entsprechen die Versorgungsansprüche der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers aus der Versicherungszusage den beitragsfreien Versicherungsleistungen, welche sich

aufgrund der Beitragszahlung bis zum Zeitpunkt ihrer Einstellung ergeben; die späteren Versorgungsbezüge können sich damit reduzieren. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den abzuschließenden Versicherungsverträgen bzw. Unterlagen bzgl. der Pensionskasse/ Pensionsfonds.

**§3**

**Durchführung der betrieblichen Altersversorgung**

(1) Der Arbeitgeber schließt bei der …………… eine Direktversicherung zugunsten der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer ab, in die das umgewandelte Entgelt eingezahlt wird.

Alternativ:

(1) Das Umgewandelte Entgelt wird zugunsten der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmer in den Pensionsfonds/ die Pensionskasse …………………. (im folgenden „Anbieter“) eingezahlt. Der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer werden dabei Anlagen in verschiedenen Risikoklassen angeboten. Die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer wird dem Anbieter spätestens bis zum …….. eines jeden Kalenderjahres mitteilen, in welche der Anlagen das von ihm umgewandelte Entgelt im Folgejahr angelegt werden soll. Anlageänderungen während eines laufenden Kalenderjahres sind ausgeschlossen.

(2) Der Arbeitgeber ist nach billigem Ermessen berechtigt, den Durchführungsweg der Altersversorgung zu wechseln, soweit der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer durch den Wechsel keine Nachteile für die vor dem Zeitpunkt des Wechsels des Durchführungswegs bereits umgewandelten Entgeltbestandteile entstehen.

**§ 4**

**Unverfallbarkeit der Anwartschaft**

Die durch die Entgeltumwandlung einschließlich des Arbeitgeberzuschusses finanzierte betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers ist gem. § 1b Abs. 5 BetrAVG unverfallbar.

**§ 5**

**Versorgungsmodalitäten**

Nähere Einzelheiten über die Versicherungs-/ Versorgungsleistungen und die Beitragszahlung, das Bezugsrecht bzgl. des arbeitgeberfinanzierten Teils der Versorgung und die begünstigten Personen im Todesfall enthält die Versicherungs-/ bzw. Versorgungszusage, ergänzt durch die Versicherungs-/ Versorgungsbescheinigung, die der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer nach Abschluss der Direktversicherung unverzüglich zuleiten wird.

Im Übrigen gilt für das Versicherungsverhältnis der Versicherungsvertrag einschließlich der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (ferner evtl. ergänzende Bestimmungen des Kollektivrahmen oder Kollektivversicherungsvertrags, sofern ein solcher abgeschlossen ist).

**§ 6**

**Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Scheidet die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, kann die Arbeitnehmerin/ der Arbeitnehmer die Versorgung grundsätzlich über den neuen Arbeitgeber oder mit privaten Beiträgen (als Einzelversicherung) weiterführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln lassen. Die Ansprüche der ausgeschiedenen Arbeitnehmerin/ des ausgeschiedenen Arbeitnehmers werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf die Leistungen begrenzt, die aufgrund der bis zum Ausscheiden der Arbeitnehmerin/ des Arbeitnehmers vereinbarten Beitragszahlungen aus dem Versicherungsvertrag fällig werden. Bei Fortführung der Beitragszahlung können die Konditionen eines eventuellen Kollektivrahmenvertrages (z.B. Gruppen- oder Rahmenverträge) für die Zukunft nur aufrechterhalten werden, wenn die Voraussetzungen hierfür weiterhin erfüllt werden.

**§ 7**

**Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Folgen der Entgeltumwandlung**

(1) Die Beiträge sind bis zur Höhe von 8 % der Beitragsbemessungsgrundlage in der Allgemeinen Rentenversicherung (BBG) nach § 3 Nr. 63 EStG lohn-/einkommensteuerfrei, bis zu 4 % der BBG zudem sozialversicherungsfrei. Über den sozialversicherungsrechtlichen Höchstbetrag hinausgehende Beiträge bleiben sozialversicherungspflichtig.

(2) Soweit die steuerlichen Obergrenzen für eine steuerfreie Entgeltumwandlung durch eine anderweitig bestehende betriebliche Altersversorgung bereits ausgeschöpft sind oder werden, werden die Beitragszahlungen aus dieser Entgeltumwandlung gegebenenfalls steuerpflichtig und es sind von der Arbeitnehmerin/ vom Arbeitnehmer die auf die nicht steuerfreien Beiträge anfallenden Steuern (zzgl. Anfallendem Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge zu tragen.

(3) Die Versorgungsleistungen sind, soweit sie auf steuerfreien Beiträgen beruhen, bei Bezug steuerpflichtig. Auf sie wird zudem, soweit die Betriebsrente über den gesetzlichen Freibetrag von 1 /20 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGVB IV hinausgehen, der volle allgemeine Beitragssatz (ggf. zuzüglich des Zusatzbeitrags) der jeweiligen gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung erhoben.

Maßgebend sind die jeweiligen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, die sich jedoch jederzeit verändern können.

(4) Durch die Teilnahme an der Entgeltumwandlung kann es aufgrund der Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge zu Reduktionen der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie anderen Sozialversicherungszweigen kommen. Liegt eine freiwillige Versicherung vor, kann eine Entgeltumwandlung dazu führen, dass wieder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse eintritt.

(5) Es obliegt der Arbeitnehmerin/ dem Arbeitnehmer, sich über Vor- und Nachteile, Chancen und Risiken der Entgeltumwandlung zu informieren.

**§8**

**Abweichende Regelungen in Versorgungsbedingungen**

Sollten in den Versicherungs-/ Versorgungsbedingungen einer Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds dieser Vereinbarung widersprechende Regelungen geregelt sein, gehen diese dieser Vereinbarung vor.

**§ 9**

**Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

………………………………, den …………………………

Ort, Datum

………….………………….……………......... …………………………………………..

Unterschrift der Praxisinhaberin / Unterschrift der Zahnärztin /

des Praxisinhabers des Zahnarztes